



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Dr.-Johann-Maier-Str. 4 93049 Regensburg

Landratsamt Oberallgäu
Oberallgäuer Platz 2
87509 Immenstadt per mail

an:

Eva.Kuenstler@lra-oa.bayern.de; naturschutz@lra-oa.bayern.de;
rainer.schaal@reg-schw.bayern.de; astrid.gaßner@reg-schw.bayern.de;
klaus.moeller@reg-schw.bayern.de

Kreisgruppe
Kempten-Oberallgäu
Seestr. 10
87509 Immenstadt
[kempten-oberallgaeu@
bund-naturschutz.de](mailto:kempten-oberallgaeu@bund-naturschutz.de)
Tel. 08323-9988740

30.01.24

Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Grünten, Großer Wald, Deutsche Alpenstraße und Wertachtal“ durch Änderung der Landschaftsschutzgebietsgrenze anlässlich der Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Brecheranlage“ und der entsprechenden Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Schotthalden“. Antrag der Gemeinde Rettenberg.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am Antrag der Gemeinde Rettenberg zur Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung (LSGV) durch Änderung der LSG-Grenzen wegen einer „geplanten“ Brecheranlage im Bereich Schotthalden bei Kranzegg in der Gemeinde Rettenberg und die zur Verfügung gestellten Unterlagen. **Wir lehnen das Vorhaben entschieden ab und behalten uns rechtliche Wege und eine öffentliche Diskussion vor.**

Begründung:

Das Landschaftsschutzgebiet LSG-00249.01 [OA-04] wurde „zum Schutz des Grüntengebietes, des Großen Waldes, der Deutschen Alpenstraße und des Wertachtals“ (LSG Grünten) ausgewiesen. Auf der Homepage des Landkreises Oberallgäus sind die Zwecke und Vorgaben für das LSG Grünten festgehalten:

„Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist

a) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,

b) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder

c) wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.

Verbote: In diesem Schutzgebiet ist es verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen. Unberührt bleiben u. a. alle notwendigen landwirtschaftlichen, forstlichen und jagdlichen Betriebsmaßnahmen, sowie der Unterhalt der Gewässer und die notwendigen Wildbachverbauungen.

Erlaubnisvorbehalt: Für bestimmte Vorhaben innerhalb des Schutzgebietes wird eine gesonderte Erlaubnis des Landratsamtes als Untere Naturschutzbehörde benötigt.

Einer solchen Erlaubnis bedarf **unter anderem**, wer bauliche Anlagen jeglicher Art errichtet oder ändert, außerhalb hierfür zugelassener Plätze lagern, außerhalb hierfür zugelassener Plätze zelten oder Wohnwagen aufzustellen, landschaftsprägende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher, Findlinge oder Felsbrocken zu beseitigen oder Rundfunk- bzw. Tonwiedergabegeräte so laut spielen lässt, dass andere gestört oder Tiere beunruhigt werden können.“

In der Verordnung zum LSG Grünten ist es nach § 2 der LSG-Verordnung „verboten, Veränderungen vorzunehmen, die geeignet sind, die Landschaft zu verunstalten, die Natur zu schädigen oder den Naturgenuss zu beeinträchtigen.“ „Der Erlaubnis des Landratsamtes Oberallgäu bedarf, wer innerhalb des Schutzgebietes

a) Bauliche Anlagen im Sinne des Art. 2 ,Abs. 2 der Bayer. Bauordnung, auch wenn sie einer baurechtlichen Genehmigung nicht bedürfen, ausgenommen bauliche Anlagen, die ausschließlich land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken dienen ... e) Müll, Unrat, Klärschlamm, Steine, Schutt, Schrott, Gerümpel oder sonstige Abfälle an anderen als den hierfür zugelassenen Plätzen ablagern ... k) Bäume oder Gehölze, außerhalb des Waldes oder Tümpel, Teiche, Findlinge oder Feldblöcke beseitigen, l) Steinbrüche, Kies-, Sand- oder Lehmgruben anlegen will, m) Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte (Plattenspieler, Tonbandgeräte) so laut spielen lassen will, dass andere gestört oder Tiere beunruhigt werden können.“

Wir möchten hierzu nachfragen ob für die bisherigen Aufschüttungen, Bauten und betrieblichen Nutzung des Gebietes Schotthalden samt Betrieb einer Brecheranlage, das nun zur Herausnahme aus dem bestehenden LSG Grünten diskutiert wird, eine Erlaubnis des Landratsamtes besteht?

Falls für die verschiedenen Eingriffe keine Erlaubnis vorliegt, so besteht ggf. seit mehreren Jahren ein Verstoß gegen die o.g. Zwecke und den § 2 der LSG-Verordnung, indem dauerhafte Aufschüttungen und Befestigungen sowie Ablagerungen erfolgten sowie mindestens ein nicht-landwirtschaftlich genutztes Gebäude errichtet wurde. Auch wurden Gehölze außerhalb des Waldes entfernt sowie durch den Betrieb einer Brecheranlage Schallemissionen erzeugt, die das Abspielen von Tonanlagen weit übertreffen.

Eine – nachträgliche – Herausnahme dieses Bereiches aus dem LSG Grünten kann u.A.n. bereits erfolgte Verbotstatbestände nicht „aufheben“, zumal dem Landratsamt Oberallgäu und der Regierung von Schwaben die Vorgänge im Bereich Schotthalden seit mindestens einem Jahr über (nicht durch uns erstellte) Informationen mit Fotodokumentation bekannt sind.

Im „Antrag zur Herausnahme der Fläche des geplanten vorhabensbezogenen Bebauungsplanes (vBP) „Brecheranlage“ aus dem Landschaftsschutzgebiet ...“ der Gemeinde Rettenberg an das Landratsamt vom 9.11.2023 bezieht sich die Gemeinde auf Punkt 1. Anlass seiner Begründung auf fragliche Grundvoraussetzungen. Sie argumentiert *„einen vorhabensbezogenen Bebauungsplan aufzustellen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Umschlags- und Aufbereitungsflächen im Bereich einer Brecheranlage zu schaffen. Das aktuelle Betriebsgrundstücke ist mit rund 6.000 bis 7.000 m² nicht mehr ausreichend, es wird daher eine Erweiterung auf die Gesamtfläche von mindestens 15.000 m² angestrebt. Die Flächen werden derzeit neben der bestehenden Nutzung als Intensivgrünland bewirtschaftet ...“*

Wir bitten daher um Information, ob im bestehenden LSG Grünten im Bereich Schotthalden bereits eine genehmigte bzw. erlaubte Brecheranlage mit Umschlags- und Aufbereitungsflächen besteht?! In den Antragsunterlagen selbst wird dies unter 2.3. sogar durch die Gemeinde thematisiert: *„Diese Erlaubnis kann jedoch gemäß § 3, Abs. 2 für das vorliegende Vorhaben nicht erteilt werden. Auch eine Befreiung gemäß § 4 kann nicht ausgesprochen werden“.*

Wir bitten das Landratsamt Oberallgäu als Genehmigungsbehörde diesen mehrmals wiederholten und grundlegend widersprüchlichen Sachverhalt (bestehende Bebauung die ggf. nicht genehmigt, erlaubt wurde und nun durch – nachträgliche – Herausnahme aus dem LSG samt Erweiterung behandelt wird) aufzuklären. Denn die Gemeinde führt in Ihrem Antrag beharrlich aus, dass es sich im Gebiet um eine bestehende Brecheranlage handelt, die aus unserer Sicht nur „bestehen“ kann, wenn sie vorher erlaubt oder genehmigt wurde.

„2.1 ... Da es sich um eine kleine Fläche handelt, welche vom Gesamtgebiet entfällt bzw. Teilbereiche bereits bebaut sind, ist die Herausnahme aus der Landschaftsschutzgebietskulisse vertretbar und wird nicht ausgeglichen. ...

4.1 ... „Das aktuelle Betriebsgrundstücke ist mit rund 6.000 bis 7.000 m² nicht mehr ausreichend, es wird daher eine Erweiterung auf die Gesamtfläche von mindestens 15.000 m² angestrebt.

„Die Fläche selbst dient auf Grund der bestehenden gewerblichen und landwirtschaftlichen Nutzung nicht der Erholungseignung. Auf der südlich angrenzenden Straße verläuft der Radweg „19 Rund um den Grünten“. Dieser ist nicht direkt von den Planungen betroffen, jedoch wird für Nutzer des Weges der Naturgenuss in diesem Bereich durch die Planung beeinträchtigt werden.“

4.3 ... Im Bereich der bestehenden Gebäude und der gewerblichen Nutzung im östlichen Bereich nahe der ST 2007 ist der Naturhaushalt bereits eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter ist bereits gestört.“

5.1 ... Die Erholungseignung wird durch die Herausnahme der Fläche nur im Bereich des vorbeiführenden Radweges negativ beeinträchtigt. Das Herausnehmen der Fläche ermöglicht somit die Ausweisung von Umschlags- und Aufbereitungsflächen der bestehenden Anlage und stellt keinen erheblichen Verlust für das Schutzgebiet dar. ...“

Wir widersprechen diesen Darstellungen grundsätzlich und im Detail, da „die bereits erfolgte Bebauung“ mit den Zwecken und rechtlichen Vorgaben der derzeit gültigen LSG-Verordnung nicht vereinbar ist und unserer Ansicht nach nun nicht als Begründung für eine LSG-Herausnahme herangezogen werden kann. Eine Manifestierung eines ggf. illegal errichteten Teilbereiches kann nicht die Sicherung, Erweiterung und Installierung eines großflächigen Gewerbegebiets mit hohen Schall- und Staubemissionen und hoher Verkehrsbelastungen im LSG oder auch bei Herausnahme aus dem LSG in das dann umgebende LSG begründen. Wie in der Verordnung und unter dem Aspekt weiterer verschiedener naturräumliche Gebietskulissen (LSG, Naturpark, ABSP, Biotopkartierung etc.) vorgegeben, handelt es sich um ein landschaftliches und für die Erholungsnutzung herausragendes Gebiet mit sensiblen Ausprägungen der Kultur- und Naturlandschaft. Den Betrieb einer Brecheranlage halten wir für eine erhebliche Störung.

Im Antrag der Gemeinde Rettenberg wird unter 4.1 weiterhin zu den durch die Planungen betroffenen und durch die ggf. nicht erlaubten Nutzungen beeinträchtigten Biotopflächen des Biotops Nr. 8428-0003 ausgeführt: *„Die im BayernAtlas dargestellten Flächen entsprechen jedoch nicht der aktuellen Ausdehnung der Biotope. Bei Berücksichtigung der tatsächlichen Ausdehnung und dem aktuellen Stand der Planung erfolgt kein direkter Eingriff in die o.g. Biotope“*. Gleichzeitig wird für Bemessung der Eingriffe in Biotope und eines Ausgleichs hierfür auf die kommende Bauleitplanung verwiesen.

Zum Zeitpunkt der jetzigen Beteiligung und Abgabetermin unserer Stellungnahme zur LSG-Flächenherausnahme wurden also bereits amtlich kartierte Biotope mit Teilflächen nach §30 BNatschG und §23 BayNatschG geschädigt und haben zu neuen Biotopgrenzen geführt? Wir bitten hier um Mitteilung auf welcher Grundlage (Kartierung, Prüfung durch die UNB?) eine derartige Einschätzung erfolgt und behalten uns eine eigene Nachprüfung der örtlichen Gegebenheiten vor.

Die Ansiedlung einer Brecheranlage innerhalb der Landschaftsschutzgebietsgrenzen (bei nicht-Herausnahme) lehnen wir ebenso ab wie die Ansiedlung eines vergrößerten Gewerbegebietes, das in der Abgrenzung des erforderlichen Flächennutzungsplanänderung an seinen langgestreckten Längskanten und einer Schmalseite in das LSG hineinragt und von dort aus mit seinen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild, die Erholungsfunktion und die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Arten, Biotope, Biotopverbund und damit die biologische Vielfalt einwirken.

Hierzu wurden im Rahmen unserer Stellungnahme zum vorhabensbezogenen Bebauungsplan (vBP) und zur Änderung des Flächennutzungsplanes vom 22.01.2024 bereits ausführlich eingegangen und diese Stellungnahme ist Bestandteil unserer Stellungnahme zur Herausnahme der Fläche des geplanten vBP aus dem LSG Grünten.

Zusätzlich zu den dort bereits vorgebrachten Argumenten möchten wir beim Behördentermin und auch für die hier behandelten Punkten die negativen Auswirkungen eines Betriebes in der Dämmerung und Dunkelheit durch Lichtemissionen einbringen, die bei der skizzierten Betriebsbeschreibung unweigerlich stattfinden. Eine abendliche und nächtliche Beleuchtung (Gebäudebeleuchtung, Arbeitsbeleuchtung, Beleuchtung durch Großmaschinen) führt dazu, dass Insekten aus der weiten Umgebung (bis ca. 1km) angezogen, irritiert und schließlich getötet oder an der Fortpflanzung gehindert werden.

Zusammenfassend zu den Zielen und Zwecken des LSGs und der Ablehnung von Grenzänderungen des LSGs führen wir an:

- Die **Lärmemissionen einer Brecheranlage und des Schwerlastverkehrs sowie ggf. die Beleuchtung des Betriebsbereiches** wirken sich als sinnliche Wahrnehmung weit über die Grenzen des Plangebietes des vBP und damit über eine weitaus größere Fläche des LSGs aus, als im Antrag der Gemeinde dargestellt. Insbesondere Lärm wird weit über die beantragten Fläche zur Herausnahme aus dem LSG hinaus wahrnehmbar sein und die Erholungsnutzung massiv beeinträchtigen. Denn an den Grenzlinien zum an 3 Seiten umgebenden, sensiblen Landschaftsschutzgebiet machen Lärmquellen von ggf. 120 db(A) und mehr einer Brecheranlage nicht halt, sondern breiten sich tief in das Erholungsgebiet (LSG und Naturpark Nagelfluhkette) aus.

Wanderwege, bewirtschaftete Alpen, Ferienwohnungen und nicht zuletzt auch die naheliegenden FFH-Gebiete können betroffen sein. Der Lebensraum für Wildtiere, der Naturhaushalt und der Biotopverbund ist von der Störung durch massiven dauerhaften Lärm (Betriebszeiten mehr als 12 Stunden sind in der Betriebsbeschreibung angegeben) ebenso beeinträchtigt wie der Erholungsraum für Einheimische und Gäste.

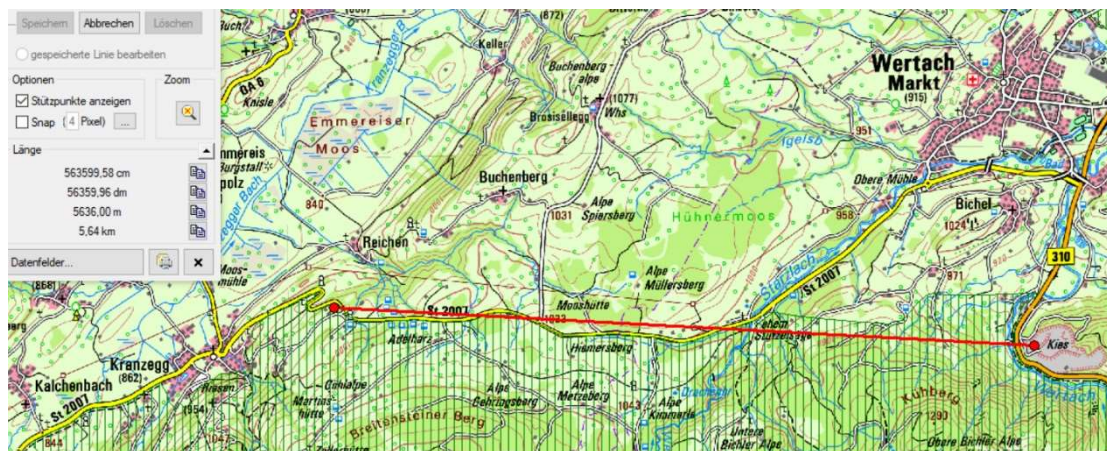
Der Schall-Beurteilungspegel des Gesamtbetriebes muss dabei auch einschließlich des betriebsbezogenen Verkehrs (LKW, PKW) berücksichtigt werden und wurde in keiner der bisher im Verfahren zugänglichen Unterlagen benannt. Die Verkehrsbelästigung setzt sich dabei als Belastung für die Bevölkerung in Rettenberg und Kranzegg fort.

Eine Entscheidung des Kreistages zur Herausnahme der vBP-Flächen aus dem LSG kann u.A.n. nicht erfolgen ohne diese grundlegenden Daten und Folgewirkungen darzulegen.

- Es werden starke **Staubemissionen** ausgehend von der Brecheranlage erwartet, die auch über die pendelnden LKWs verteilt werden, was eine „Staublinie“ entlang der Alpenstraße und ihrer Randbereiche im LSG schon weit außerhalb der vBP-Flächen-Herausnahme nach sich ziehen kann. Das LSG wird damit durch Staubeinträge bislang stofflich unbekannter Materialfrachten belastet, dabei sind Gefahrenstoffe und kontaminierter Boden oder Bauschutt bislang nicht auszuschließen. Die Staubverfrachtung kann sowohl Anwohner in Rettenberg, Kranzegg und anderen Zufahrtswegen belasten als auch zu Substratver-

änderungen und damit Schädigung weiterer Lebensräume (Bäche, Feuchtgebiete, Magerrasen etc.) führen. Zur Luftreinhaltung wird bei Brecheranlagen auch das regelmäßige Befeuchten von Zu- und Abfahrtsstraßen als Maßnahme zur Verringerung von Staubemissionen gefordert, hier fragt sich woher das dann erforderliche Wasser käme.

- Das **Landschaftsbild** des LSGs wird auch bei Herausnahme der vBP-Fläche durch einen Gewerbebetrieb negativ beeinflusst. Im Schutzgedanken des LSGs Grünten ist auch die „Deutsche Alpenstraße“ explizit erwähnt und inbegriffen. Als Zuwegung für einen gewerblichen Brecherbetrieb kann die St 2007 bereits ab Kranzegg weder als Radweg noch als ländliche Fahrstrecke dem Landschaftsgenuss und der Erholungsnutzung dienen. Der Gewerbebetrieb und das betriebsbedingt deutlich erhöhte Verkehrsaufkommen von Schwerlastfahrzeugen wirken sich daher auf viel größerem Raum negativ auf das Landschaftserleben aus als beschrieben und mindern damit den Erholungswert des LSGs.
- Das Vorhaben widerspricht damit auch dem Zweck des Naturparks Nagelfluhkette „in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen zu verwirklichen.“
- Es wurden bereits und werden bei Genehmigung Schutzgüter des Natur- und Artenschutzes und der Biotopverbund für frei lebende Tiere durch die geplanten Bebauungen direkt zerstört und/oder indirekt betriebsbedingt dauerhaft geschädigt und/oder belastet (8428-0003 Gehölzstrukturen süd- bis nordwestlich und östlich Reichen und 8428-0005 Reichen-Bach und Zuflüsse mit Begleitvegetation von südlich Buchenberg bis nordwestlich Reichen). Wir lehnen eine dauerhafte Installierung einer Brecheranlage ab, da durch Emissionen von Lärm, Staub und Licht sowie eine hohe Verkehrsfrequenz von Schwerlastverkehr eine permanente und hohe Belastung auf die umliegenden Biotope, ABSP-Flächen, geschützte Tierarten und ggf. Wildtier-Lebensräume ausgeht und eine nicht absehbare negative Wirkung auf direkt betroffene und angrenzende sensiblen Flächen (LSG- und Naturpark) und in näherer Umgebung liegende Schutzgebiete (FFH, SPA) die Folge ist. Anstatt einer Legitimierung des Tatbestandes einer ggf. ungenehmigt errichteten Brecheranlage samt Aufschüttungen und sonstiger Flächenversiegelungen fordern wir die Wiederherstellung der randlich beeinträchtigten Biotope und die Ausweisung von Ausgleichsflächen für die versiegelten Flächen im Bereich des BA 1.
- Hinzu kommt, dass in 5,4 km Entfernung (Luftlinie) im Steinbruch bei Wertach bereits eine genehmigte Brecheranlage betrieben wird, so dass in Hinblick auf das Allgemeinwohl und die Versorgungssicherheit des Landkreises die Ansiedlung einer weiteren Anlage im hier wesentlich sensibleren Gebiet (LSG, Naturpark) keine Notwendigkeit oder Priorität besitzt:



Unserer Meinung nach ist das abgelegene Gebiet oberhalb von Kranzegg wegen der Lage in einem von der sensiblen Natur- und Kulturlandschaft geprägten, als Erholungsgebiet ausgewiesenen Landschaftsraum mit einer naturschutzfachlich hochwertigen und gleichzeitig sensiblen Biotopkulisse grundsätzlich nicht für einen Brecherbetrieb geeignet. Das Vorhaben liegt jetzt und durch seine verschiedenen Wirkungseinflüsse auch bei Herausnahme der vBP-Fläche weiterhin „im LSG“.

Sollte am Vorhaben festgehalten werden, weisen wir auf folgende Rechtslagen hin und fordern folgende Untersuchungen als Grundlage für eine Entscheidung der Behörden und des Kreistags:

Strategische Umweltprüfung: LSG-Verordnungen sind grundsätzlich als Pläne und Projekte nach UVP-Richtlinie zu werten. Daher gehen wir davon aus, dass bei einer Änderung der LSG-Verordnung grundsätzlich eine strategische Umweltprüfung durchzuführen ist. Davon kann nur in gut begründeten Einzelfällen abgewichen werden. Da erhebliche Teile des LSG von dem lärm- und staubintensiven Brecherbetrieb betroffen wären und damit der Schutzzweck im Kern betroffen ist, gehen wir von einer SUP Pflicht aus.

FFH-Vorprüfung: Durch das Vorhaben (Lärmemissionen) können FFH-Gebiete (Grünten, Rottachberg, Hühnermoos) betroffen sein. Wir halten eine FFH-Vorprüfung für erforderlich.

Artenschutz: Es ist wahrscheinlich, dass durch das Vorhaben europäisch geschützte Arten betroffen sind, eine Überprüfung ist erforderlich für:

- Alpensalamander und Zauneidechse (im LSG Grünten der Umgebung vBP nachgewiesen)
- Fledermäuse und Vögel

Naturpark Nagelfluhkette: In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15. Dezember 2023 wurde der Naturpark Nagelfluhkette um das Gebiet des Grünten erweitert. Der Antrag auf Herausnahme widerspricht dem Zweck des

Naturparks Nagelfluhkette: Zweck ist es „in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen und in den Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe der jeweiligen Erhaltungsziele zu verwirklichen.“

Alpenkonvention: Im Naturschutzprotokoll Art 11, Abs.1 der Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien, Schutzgebiete zu erhalten: (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, bestehende Schutzgebiete im Sinne ihres Schutzzwecks zu erhalten, zu pflegen und, wo erforderlich, zu erweitern sowie nach Möglichkeit neue Schutzgebiete auszuweisen. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen, um Beeinträchtigungen oder Zerstörungen dieser Schutzgebiete zu vermeiden. Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll ist klar und hinreichend bestimmt. Die Vorschrift enthält eine eindeutige Verpflichtung der Vertragsparteien („Die Vertragsparteien verpflichten sich [...]. Sie treffen alle geeigneten Maßnahmen“), die von nationalen Behörden und Gerichten unmittelbar angewendet werden kann.

Es ist unstrittig, dass auch Landschaftsschutzgebiete unter den Begriff der Schutzgebiete fallen.

Aus dem Bestandsschutz für Schutzgebiete gemäß Art. 11 Abs. 1 Naturschutzprotokoll der Alpenkonvention ergibt sich, dass nicht nur eine formelle Abschaffung oder inhaltliche Beeinträchtigung von Natur- und Landschaftsschutzgebieten durch die Vertragsparteien untersagt ist, sondern auch eine Verkleinerung bestehender Schutzgebiete.

Im konkreten Fall geht es nicht nur um eine Verkleinerung des Schutzgebietes, sondern auch um eine erhebliche inhaltliche Beeinträchtigung des Restschutzgebietes, insbesondere durch die beschriebenen Lärmemissionen.

Daher kann dem Antrag auch aus völkerrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Wir bitten unsere umfänglichen Bedenken zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung. Eine Entscheidung des Landratsamtes, der Behörden und in der Folge der politischen Mandatsträger halten wir bei den derzeit völlig unklaren Grundvoraussetzungen des Antrages für nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen,



Julia Wehnert
(Geschäftsführerin BN Kempten-Oberallgäu)

gez. Thomas Frey
(BN-Regionalreferent Schwaben)

Anlage zur Stellungnahme zur Flächenherausnahme aus dem LSG:
Ste 1 a vBP FNP Änderung Brecheranlage Rettenberg BN KE OA.pdf